Bebauungsplan

Gewerbegebiet "Aitental II" Stadtteil Riedböhringen

Bebauungsvorschriften

A. Rechtsgrundlagen

- §§ 1, 2, 2a und 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 7. 1979 (BGB1. Seite 949).
- §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977.
- 3. §§ 1 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGB1. I, Seite 833).
- 4. §§ 73, 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770).

B. Planungsrechtliche Festsetzungen

- § 1 Besondere Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet nach § 8 der BauNVO.
- § 2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung Es gelten die Eintragungen und Werte im Bebauungsplan als Höchstwerte.

§ 3 Bauweise

Für den Geltungsbereich des Gewerbegebietes gilt jeweils die offene Bauweise.

§ 4 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) der BauNVO sind zulässig.

§ 5 Garagen

Garagen im GE sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen § 23 (5) BauNVO möglich und zulässig.

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Aitental II"

С. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

§ 6 <u>Dächer</u>

Im Gewerbegebiet vorgeschriebene Dachneigung 2 - 25°.

§ 7 Pflanzgebote

An der Nordgrenze und Ostgrenze des Gewerbegebietes sind mindestens je 6 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen.

§ 8 Einfriedigungen

Im Gewerbegebiet dürfen Einfriedigungen und Einzäunungen die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

Blumberg, d. 11. 9. 1985

Blumberg, den 24.09.85

Genehmigt gemäß §§ 11 BBauG, mit Verfügung vom 1.7. DEZ. 1985

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

— Untere Baurgchtsbehörde —

(Cerber, Bürgermeister)

Der Gemeinderat: